



## SÜDAFRIKA RUNDREISE: KAPSTADT, GARDEN ROUTE & KRUGER-NATIONALPARK

### 1. Tag: Anreise nach Kapstadt

Sie fliegen über Nacht von Frankfurt nach Kapstadt.

### 2. Tag: Ankunft und Rundfahrt "Lebendige Metropole Kapstadt"

Am Flughafen von Kapstadt werden Sie von Ihrer Reiseleitung in Empfang genommen. Auf dem Weg zu Ihrem 4-Sterne-Hotel erhalten Sie bei einer kleinen orientierenden Rundfahrt einen ersten Eindruck der, in Südafrikas Provinz Westkap gelegenen, Metropole. Sie sehen die Victoria and Alfred Waterfront rund um die beiden historischen Hafenbecken Kapstadts, die in bunten Farben leuchtenden Häuser des Viertels Bo-Kaap, den Stadtpark Company's Garden sowie die Long Street, eine der belebtesten Straßen der Stadt. Im Anschluss an die Zimmerbelegung lassen Sie den Tag beim Abendessen gemütlich ausklingen.

### 3. Tag: Ausflüge "Zauberhaftes Weltwunder Tafelberg" (inklusive) und "Geschichtsträchtiges Robben Island" (fakultativ)

Allseits bekannt sind die, von Menschenhand erschaffenen "Sieben Weltwunder der Antike" sowie die "Sieben Neuen Weltwunder". Um auch den faszinierenden Schönheiten der Erde gerecht zu werden, wurden in den 2000er-Jahren mittels einer weltweiten Abstimmung aus mehreren hundert Stätten und Naturschauspielen die "Sieben Weltwunder der Natur" gekürt. Zu den sieben "Gewinnern" zählt Kapstadts Wahrzeichen. Der bis zu 1.087 Meter hohe, eine Gesamtfläche von 6.500 Hektar umfassende Tafelberg ist prägend für die Silhouette der Metropole. Bereits seit 1929 führt eine Seilbahn auf den markanten Berg. Die im Laufe der Jahrzehnte mehrfach erneuerte Pendelbahn überwindet auf der 1.200 Meter langen Strecke einen Höhenunterschied von rund 700 Metern. Am Vormittag fahren Sie mit der Seilbahn auf den Tafelberg (wetterabhängig). Die sich drehenden Gondeln ermöglichen eine herrliche Rundumsicht. Auf dem Plateau angekommen, lassen Sie sich vom unvergesslichen Blick über Kapstadt, das Ihnen zu Füßen liegt, in den Bann ziehen. Nach Ihrer Rückkehr zur Talstation des Tafelbergs steht Ihnen der restliche Tag zur freien Verfügung. Wenn Sie möchten, machen Sie sich mit dem Schiff auf den Weg nach Robben Island. Die traumhaft in der Tafelbucht, rund zwölf Kilometer vor der Küste gelegene Insel blickt auf eine bedrückende Vergangenheit zurück. Bereits im 16. Jahrhundert wurde Robben Island als Sträflingsinsel genutzt. Mit dem zunehmenden Widerstand gegen die Apartheid entwickelte sich das Eiland zum berüchtigtsten Gefängnis Südafrikas – Nelson Mandela und zahlreiche weitere Apartheid-Gegner waren hier über Jahrzehnte inhaftiert. Mit dem Ende der Apartheid Mitte der 1990er-Jahre wurde Robben Island zum nationalen Denkmal. Bis heute ist die Insel, die seit 1999 zum Weltkulturerbe der UNESCO zählt, ein bedeutendes Symbol für den Kampf gegen die Unterdrückung. Eine Besichtigung lässt Sie in die Vergangenheit der Insel eintauchen. Im Museum im einstigen Gefängnisgebäude sehen Sie unter anderem die nur wenige Quadratmeter große Einzelzelle Nelson Mandelas. Mit dem Schiff kehren Sie schließlich nach Kapstadt zurück (Preis inklusive Schifffahrten und Eintritt: 60,- EUR). Das gemeinsame Abendessen genießen Sie im Restaurant "Gold" – freuen Sie sich auf dieses besondere kulinarische Erlebnis.

### 4. Tag: Ausflug "Kap der guten Hoffnung, unvergesslicher Chapman's Peak Drive und Pinguine am Boulders Beach" (fakultativ)

Gestalten Sie den heutigen Tag nach Ihren Wünschen in Kapstadt. Ausserdem bieten wir Ihnen die Gelegenheit, einen der magischsten Plätze unsere Erde kennenzulernen. Nach dem Frühstück fahren Sie zunächst zum Kap der Guten Hoffnung. Bekannt wurde das Kap durch zahlreiche Geschichten und Legenden, in denen die markanten Klippen zahlreichen Schiffen zum Verhängnis wurden. Heute ist der südwestlichste Punkt des afrikanischen Kontinents ein beliebtes Ausflugsziel, das seine Besucher mit seiner atemberaubenden Felsenlandschaft sowie einer herrlichen, endlos erscheinenden Aussicht begeistert. Nach dem Mittagessen im Restaurant gelangen Sie – sofern es die Witterung zulässt – über Noordhoek zum atemberaubenden Chapman's Peak Drive. Die neun Kilometer lange Fahrt nach Hout Bay über mit 114 Kurven dicht am Felsen in 150 Metern verspricht unvergessliche Ausblicke. Die Küstenstrasse, die über den 160 Meter hohen Chapman's Peak führt, zählt zu den schönsten der Welt. Auf den Chapman's Peak Drive wurden bereits Szenen für mehrere Automobil-Werbespots gedreht. Im Anschluss statten Sie der Brillenpinguin-Kolonie am Boulders Beach bei Simon's Town einen Besuch ab. Die Gattung der Brillenpinguine ist die einzige heute noch in freier Wildbahn lebende Pinguinart des afrikanischen Kontinents. Ein Holzsteg ermöglicht es Ihnen, den Ausblick auf die Felsen, den Strand sowie das Meer mit dem vorgelagerten Felsen Ark Rock zu genießen. So können Sie die Pinguine beobachten, ohne dass die Tiere in ihrer natürlichen Umgebung gestört werden (Preis inklusive Mittagessen und Eintritt: 100,- EUR). Den Abschluss des Tages bildet ein gemeinsames Abendessen.

### 5. Tag: Ausflug "Stellenbosch und der Wein" sowie Fahrt nach Montagu"

Bekannt ist Südafrika unter anderem für seine guten Weine. Historisches Herz und "Hauptstadt" der Cape Winelands bildet dabei Stellenbosch, die nach Kapstadt zweitälteste dauerhafte Siedlung des Landes. Aufgrund der günstigen klimatischen Bedingungen verfügt die Region über eine Vielzahl von Weingütern. Am Vormittag verlassen Sie Kapstadt in Richtung Osten. In Stellenbosch werden Sie auf einem Weingut zu einer Verkostung der edlen Tropfen sowie einer Führung durch den Weinkeller erwartet. Im Anschluss entdecken Sie Stellenboschs historischen Stadtkern mit seinen zahlreichen erhaltenen Gebäuden im kapholländischen Stil bei einem Rundgang. Am Nachmittag setzen Sie die Fahrt zu Ihrer Lodge in Montagu an der Grenze des Weinanbaugebiets zur Halbwüstenlandschaft der Kleinen Karoo fort. Im Jahr 1851 im fruchtbaren Tal am Zusammenfluss von Keisi und Kingna gegründet, war Montagu lange Jahre nur über eine beschwerliche Fahrt über den Cogman's Pass erreichbar. Die Fertigstellung der Straße im Jahr 1877 sowie die Sprengung eines Tunnels in den Berg führten zu einer besseren Anbindung. Weinanbau hat in Südafrika eine lange Tradition – bereits ab 1655 wurden bei Kapstadt Reben kultiviert. Heute ist das "Tor zur Kleinen Karoo" eine ländliche Kleinstadt mit gepflegten Bauwerken im kapholländischen und viktorianischen Stil. Die zahlreichen dort lebenden Künstler und Kunsthandwerker verleihen Montagu eine ganz besondere Atmosphäre. Bekannt ist die Kleinstadt zudem für ihre heilenden Thermalquellen, die bereits seit 200 Jahren genutzt werden. Nach der Zimmerbelegung genießen Sie das Abendessen (Tagesdistanz: rund 250 Kilometer)

#### 6. Tag: Ausflug "Strausse in Oudtshoorn und beeindruckende Tropfsteine in den Congo Caves" sowie Fahrt nach Knysna

Nach dem Frühstück fahren Sie weiter in Richtung Osten nach Oudtshoorn in einem von Bergen geschützten Tal. Besonders bekannt ist die bedeutendste Stadt der Kleinen Karoo für ihre Straußenfarmen, deren Blütezeit im frühen 20. Jahrhundert lag, als die Federn der Laufvögel in Europa ein begehrtes Accessoire waren. Einige der, während dieser Zeit im Auftrag der wohlhabenden «Federbarone» errichteten, «Straußenpaläste» sind bis heute erhalten. Am späten Vormittag erfahren Sie beim Rundgang durch eine Straußenfarm Wissenswertes über die besondere Vogelart sowie die Geschichte der Farmen. Im Anschluss erwartet Sie eine besondere Naturschönheit – nördlich von Oudtshoorn besichtigen Sie die Congo Caves in den Swartbergen. Das Tropfsteinhöhlensystem zählt zu den größten und beeindruckendsten der Welt. Funde im Eingangsbereich belegen, dass Teile des Höhlensystems bereits in der Steinzeit durch den Menschen genutzt wurde. Als sich im Jahr 1780 eines seiner Schafe in einer Felsspalte verfangen, wurden die Congo Caves durch einen Farmer wiederentdeckt. Das Höhlensystem, das eine Gesamtlänge von über vier Kilometern aufweist, besteht aus drei Abschnitten. Bei Ihrer Besichtigung lassen Sie sich von ausgedehnten Tropfsteinformationen beachtlicher Größe begeistern. Schließlich gelangen Sie über den Outeniqua Pass an die Küste und entlang der Garden Route zu Ihrer Lodge in Knysna, wo Ihnen das Abendessen serviert wird (Tagesdistanz: rund 400 Kilometer).

#### 7. Tag: Ausflug "Herrliche Natur am Storms River Mouth und im Tsitsikamma-Nationalpark" sowie Fahrt nach Gqeberha

Entlang der Garden Route und über Plettenberg Bay fahren Sie am Vormittag zur Mündung des Storms River im Tsitsikamma-Nationalpark. Wenn Sie möchten, wandern Sie zur berühmten, über die Mündungsschlucht gespannten Hängebrücke und lassen sich vom herrlichen Ausblick auf den Indischen Ozean in den Bann ziehen. Im Anschluss widmen Sie sich dem Tsitsikamma-Nationalpark, seit 2009 Teil des Garden-Route-Nationalparks. Der knapp 300 Quadratkilometer große Park besticht durch seine üppige, vielseitige Vegetation. Der dichte Wald mit seinen alten hohen Bäumen zählt zu den letzten Urwäldern Südafrikas. Unter anderem sind hier Yellowwood-Bäume zu finden. Ein kurzer Weg durch den Urwald führt Sie zu einem besonders beeindruckenden Exemplar dieser Gattung – der "Big Tree" ist rund 800 Jahre alt, fast 40 Meter hoch und verfügt über einen Stammumfang von über acht Meter. Schließlich setzen Sie die Fahrt zu Ihrer Lodge in Gqeberha in der Provinz Ostkap fort. Die an der Algoa Bay gelegene Stadt – bis Februar 2021 Port Elizabeth genannt – zählt zu den größten des Landes. Beim Abendessen in einem Restaurant lassen Sie die Eindrücke des erlebnisreichen Tages Revue passieren (Tagesdistanz: rund 300 Kilometer).

#### 8. Tag: Inlandsflug nach Durban an der Ostküste sowie Fahrt nach Santa Lucia

Nachdem Sie sich von Ihrer Reiseleitung verabschiedet haben, erwartet Sie am heutigen Vormittag Ihr Inlandsflug von Gqeberha nach Durban in der Provinz KwaZulu-Natal an der Ostküste. Gemeinsam mit Ihrer neuen Reiseleitung fahren Sie in nordöstliche Richtung zu Ihrer Lodge in Santa Lucia. Die Ortschaft liegt auf einer Landzunge an der wunderschönen Mündung des Santa-Lucia-Sees, des größten Sees des Landes. Im Anschluss an die Zimmerbelegung genießen Sie das Abendessen (Tagesdistanz ohne Flug: rund 250 Kilometer).

#### 9. Tag: Bootsfahrt "Flusspferde und Krokodile in der Santa-Lucia-Mündung" sowie Fahrt nach Hluhluwe

Santa Lucia ist umgeben vom iSimangaliso Wetland Park, dem zweitgrößten Schutzgebiet Südafrikas nach dem Kruger-Nationalpark. Im Jahr 1999 wurde der, aus mehreren kleinen Schutzgebieten mit subtropischer bis tropischer Vegetation bestehende Park zum Weltkulturerbe der UNESCO erklärt. Das Schutzgebiet begeistert durch seine unberührte Naturschönheit sowie eine reiche Tierwelt mit den größten Krokodil- und Flusspferdbeständen Südafrikas. In der Santa-Lucia-Mündung leben über 800 Flusspferde, geschätzt 1.200 Nilkrokodile sowie zahllose Vogelarten. Bei einer Bootsfahrt in der Mündung halten Sie Ausschau nach den beeindruckenden Tieren. Im Anschluss fahren Sie zu Ihrem Hotel in oder bei Hluhluwe, wo Ihnen das Abendessen serviert wird (Tagesdistanz: rund 100 Kilometer).

#### 10. Tag: "Die Big Five im wunderschönen Hluhluwe-Imfolozi-Park" sowie Fahrt in das Königreich Eswatini

Hluhluwe liegt zwischen dem iSimangaliso Wetland Park und dem Hluhluwe-Imfolozi-Park, der zu den ältesten Wildreservaten des Kontinents zählt. Der Park besticht durch seine unglaublich schöne Landschaft mit sanften Hügeln und offenen Grassavannen sowie seine eindrucksvolle Geschichte. Gegründet wurden die beiden ehemals eigenständigen Wildreservate Hluhluwe und Imfolozi im Jahr 1895. Bekannt ist der Hluhluwe-Imfolozi-Park für den Erhalt der gefährdeten Breit- und Spitzmaulnashörner. Bei einer Pirschfahrt im offenen Geländewagen am frühen Morgen entdecken Sie mit etwas Glück Nashörner, die restlichen vier der weltbekannten "Big Five" – Elefant, Büffel, Löwe und Leopard – sowie Geparden, Giraffen und Antilopen. Im Anschluss an diese beeindruckende "Reise" in die südafrikanische Flora und Fauna statuen Sie einem der kleinsten der 54 allgemein anerkannten Staaten des afrikanischen Kontinents einen Besuch ab. Zwischen Südafrika im Westen und Mosambik im Osten liegt das Königreich Eswatini, bis 2018 offiziell als Swasiland bekannt. Das kleine Binnenland umfasst eine Vielzahl an Ökosystemen mit hohen Bergen und tief liegenden Savannen, Regenwäldern und üppigen Flusstälern. Auch das historische und kulturelle Erbe des seit September 1968 unabhängigen Königreiches ist überaus reich. Durch die wunderschöne Landschaft erreichen Sie Ihr Hotel in Eswatinis Region Hhohho. Nach der Zimmerbelegung nehmen Sie das gemeinsame Abendessen ein (Tagesdistanz: rund 300 Kilometer).

#### 11. Tag: Geschichte, Kultur und Tradition der Swazi auf dem Weg zum weltberühmten Kruger-Nationalpark

Das Ziel des heutigen Tages ist Ihre Lodge in der Nähe des weltberühmten Kruger-Nationalparks in Limpopo, der nordöstlichsten der neun südafrikanischen Provinzen. Die Fahrt führt Sie vorbei an ursprünglichen Dörfern und wunderschönen Berglandschaften. Unterwegs lernen Sie bei einem Besuch eines "Cultural Village" das gastfreundliche Volk der Swazi kennen. Sie erhalten einen spannenden Einblick in die Geschichte und Kultur Eswatinis sowie die traditionelle Lebensweise des, der Volksgruppe der Bantu zugehörigen, Stammes. Nach der Überquerung der Grenze zu Südafrika und Ihrer Ankunft in der Lodge lassen Sie den Tag beim Abendessen gemütlich ausklingen (Tagesdistanz: rund 250 Kilometer).

#### 12. Tag: "Safari im Kruger-Nationalpark"

Die Geschichte des weltbekannten Kruger-Nationalparks geht in das Jahr 1898 zurück, als unter Paul Kruger, dem damaligen Präsidenten der Südafrikanischen Republik, das Sabie Game Reserve zum Schutz der Wildnis des Lowvelds gegründet wurde. 1926 erhielt das Schutzgebiet seinen heutigen Namen sowie den Status Nationalpark. Mit einer Fläche von knapp zwei Millionen Hektar ist der Kruger-Nationalpark das größte Wildschutzgebiet Südafrikas. Der Park gilt als weltweit führend im Hinblick auf den Naturschutz. 147 Säugetierarten, darunter die «Big Five», 507 Vogelarten, 114 Reptilienarten, 49 Fischarten und 34 Amphibienarten finden im Kruger-Nationalpark einen geschützten Lebensraum. Freuen Sie sich auf diesen Tag Ihrer Reise, den Sie dem einzigartigen Naturparadies widmen. Im offenen Geländewagen begeben Sie sich auf eine ganztägige Wildbeobachtungsfahrt. Halten Sie Ausschau nach zahlreichen Tieren, genießen Sie eindrucksvolle Ausblicke auf die Landschaft und tauchen Sie ein in die unbezwungene Wildnis des faszinierenden Landes. Schließlich kehren Sie zu Ihrer Lodge zurück, wo Ihnen das Abendessen serviert wird.

### 13. Tag: Ausflug "Traumhafte Ausblicke an der Panorama Route und der Blyde River Canyon" (fakultativ)

Der heutige Tag steht Ihnen zur Erholung in Ihrer Lodge zur freien Verfügung. Wenn Sie möchten, entdecken Sie bei einem Ausflug ein besonderes «Juwel» der Provinz Mpumalanga. Die Panorama Route zählt insbesondere aufgrund der markanten Felsformationen entlang der Straße sowie der steilen Abhänge mit Ausblicken vom südafrikanischen Hochland Highveld auf das bis zu 1.000 Meter tiefer liegende Lowveld zu den schönsten und beliebtesten Sehenswürdigkeiten Südafrikas. Am Morgen machen Sie sich auf den Weg zur wunderschönen Panorama Route mit dem spektakulären, 26 Kilometer langen und bis zu 800 Meter tiefen, hauptsächlich aus rotem Sandstein bestehenden Blyde River Canyon. Freuen Sie sich auf den Aussichtspunkt «God's Window» mit unendlich erscheinendem Blick über die Ebene, die tiefen, über Jahrtausende durch Erosion entstandenen Bourke's Luck Potholes sowie die Three Rondavels. Die Felsformationen, die an Rundhütten erinnern, erscheinen je nach Sonnenstand in unterschiedlichen Farben. Während des Ausfluges stärken Sie sich bei einem Mittagessen (Preis inklusive Mittagessen: 70,- EUR, die Ausblicke sind wetterabhängig). Am Nachmittag kehren Sie schließlich zurück zu Ihrer Lodge, wo Sie das gemeinsame Abendessen genießen.

### 14. Tag: Fahrt nach Johannesburg mit Ausflug "Faszinierendes Pretoria" sowie Rückflug

Nach dem Frühstück verlassen Sie die Kruger-Region und fahren in Richtung Westen nach Pretoria, der parlamentarischen Hauptstadt Südafrikas. Neben Kapstadt und Bloemfontein in der Provinz Freistaat ist Pretoria die dritte Stadt des Landes mit Hauptstadtfunktion. Auf der Fahrt nach Gauteng – der flächenmäßig kleinsten südafrikanischen Provinz, der die Städte Pretoria und Johannesburg zugehörig sind – durchqueren Sie verschiedene, landschaftlich gegensätzliche Regionen. Bei einer Rundfahrt erkunden Sie die im Jahr 1855 gegründete und nach dem Voortrekker Andries Pretorius benannte Stadt. Sie sehen die wunderschönen Union Buildings, die von Juli bis Dezember den Sitz der südafrikanischen Regierung sowie die Amtsräume des Präsidenten der Republik beherbergen. In den Gärten des im Monumentalstil aus Sandstein errichteten Gebäudekomplexes befinden sich mehrere Denkmäler und Statuen, darunter das Reiterdenkmal des ersten Premierministers der Südafrikanischen Region General Louis Bothas, das "Delville Wood War Memorial" zur Erinnerung an die während des Ersten Weltkrieges und des Korea-Krieges gefallenen südafrikanischen Soldaten sowie die Statue Nelson Mandelas, welche im Dezember 2013 nach dem Tod des Friedensnobelpreisträgers enthüllt wurde. Gelegen auf dem Stadthügel Meintjieskop begeistert das Bauwerk mit einer herrlichen Aussicht auf die Stadt. Freuen Sie sich zudem auf das monumentale Voortrekkerdenkmal. Errichtet wurde das massive Granitbauwerk zu Ehren der burischen Voortrekker, welche die Kapkolonie nach der britischen Annexion Mitte des 19. Jahrhunderts verließen, um unter großer Gefahr weitere Gebiete des heutigen Südafrikas zu erkunden und zu besiedeln. Die Ähnlichkeit zum Leipziger Völkerschlachtdenkmal ist dabei kein Zufall – das bekannte Wahrzeichen der sächsischen Stadt soll bei den Entwurfsarbeiten des Voortrekkerdenkmals als Vorlage gedient haben. Am späten Nachmittag werden Sie zum Flughafen Johannesburg gebracht, wo Sie über Nacht den Rückflug nach Frankfurt antreten (Tagesdistanz ohne Flug: rund 400 Kilometer).

### 15. Tag: Ankunft in Deutschland

Am frühen Morgen landen Sie in Frankfurt.

*Programmänderungen aus witterungsbedingten und organisatorischen Gründen vorbehalten!*

#### Eingeschlossene Leistungen

- ✓ Flug von Frankfurt nach Kapstadt und zurück von Johannesburg sowie Inlandsflug von Gqeberha nach Durban (inklusive Luftverkehrssteuer, Flughafen- und Sicherheitsgebühren)
- ✓ Alle Fahrten während der Rundreise laut Programmablauf im klimatisierten Reisebus nach landestypischen Standards (maximal 70% Auslastung)
- ✓ 12 Übernachtungen mit Frühstück in 3- bis 4-Sterne-Hotels und landestypischen Lodges in Kapstadt, Montagu, Knysna, Gqeberha, Santa Lucia, in/bei Hluhluwe, im Königreich Eswatini und in der Nähe des Kruger-Nationalparks (Landeskategorie, oder vergleichbar), inklusive Gepäckträgergebühren (ein Gepäckstück pro Reisegast)
- ✓ 12 Abendessen in den Hotels/Lodges (vom 2. bis 13. Tag)
- ✓ Rundreise «Der Zauber Südafrikas» mit abwechslungsreichem Ausflugsprogramm, inklusive der anfallenden Eintrittsgelder
  - ✓ Orientierungsfahrt «Lebendige Metropole Kapstadt»
  - ✓ "Zauberhaftes Weltwunder Tafelberg", inklusive Fahrt mit der Seilbahn auf den Tafelberg (*dieser Ausflug ist wetterabhängig*)
  - ✓ Stellenbosch und der Wein», inklusive Besuch eines Guts mit Weinverkostung und Führung
  - ✓ "Strausse in Oudtshoorn und beeindruckende Tropfsteine in den Cango Caves"
  - ✓ "Herrliche Natur am Storms River Mouth und im Tsitsikamma-Nationalpark"
  - ✓ Bootsfahrt "Flusspferde und Krokodile in der Santa-Lucia-Mündung"
  - ✓ Morgentliche Safari im offenen Geländewagen "Die Big Five im Hluhluwe Nationalpark"
  - ✓ "Geschichte, Kultur und Tradition der Swazi" mit Besuch des "Cultural Village"
  - ✓ Ganztägige Safari im offenen Geländewagen im Kruger-Nationalpark
  - ✓ "Faszinierendes Pretoria"
- ✓ Qualifizierte, deutschsprechende Reiseleitung in Südafrika (vom 2. bis 14. Tag)
- ✓ Ausführliche Reiseunterlagen

#### Nicht im Reisepreis enthalten

- ✓ Bettensteuer
- ✓ Trinkgelder und sonstige persönliche Ausgaben
- ✓ Persönliche Reiseversicherung

#### Optionale Leistungen

- ✓ Einzelzimmerzuschlag: EUR 400,-€
- ✓ Ausflug "Geschichtsträchtiges Robben Island", inklusive Schifffahrten und Eintritt: EUR 60,-€
- ✓ Ausflug "Kap der Guten Hoffnung, Chapman's Peak Drive und Pinguine am Boulders Beach", inklusive Mittagessen und Eintritt: EUR 100,-€
- ✓ Ausflug "Panorama Route und Blyde River Canyon", inklusive Mittagessen: EUR 70,-€

Auf Anfrage und gegen Aufpreis können Sie Zubringerflüge ab weiteren deutschen Flughäfen ab/nach Frankfurt und zurück oder Rail&Fly zubuchen

*Die M-TOURS Erlebnisreisen GmbH Osnabrück tritt als Vermittler der Reise auf. Es gelten die Reisebedingungen und AGB des Veranstalters. Der Veranstalter ist Mondial Tours.*

### Bettensteuer/City Tax

Immer mehr Städte in Europa führen eine sogenannte Bettensteuer oder eine City Tax ein. Falls bei dieser Reise diese Steuer anfallen sollte, bitten wir Sie, diese vor Ort in bar direkt im Hotel bzw. an Bord zu bezahlen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

### Mängelanzeige

Sollte auf Ihrer Reise unerwartet ein Mangel auftreten, zeigen Sie diesen bitte unverzüglich vor Ort (bei unserer Reisebegleitung oder im Hotel/ beim Schiffspersonal) an.

### Kreditkarte auf Reisen

Immer mehr Hotels, Restaurants und Geschäfte stellen auf einen bargeldlosen Zahlungsverkehr um. Wir empfehlen Ihnen daher eine Kreditkarte auf Ihre Reise mitzunehmen. Auch für das Abheben von Bargeld im Ausland ist eine Kreditkarte nützlich, da bei dieser, anders als bei einer Girokarte, in den meisten Fällen keine Gebühren anfallen. Sie benötigen eine PIN für die Abhebung mit der Kreditkarte.

### Reiseschutz

Im Reisepreis ist kein Reiseschutz enthalten. Für das Ausland empfehlen wir dringend den Abschluss einer Reisekrankenversicherung. Sie können jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung von Stornokosten von der Reise zurücktreten. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Stornierung der Reise die festgelegten Stornierungsgebühren anfallen. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen! Sie können Ihre Reiseversicherungen gerne bei uns abschließen.

### Zahlungsmöglichkeiten

Die Anzahlung beträgt in der Regel 20% des Reisepreises und ist innerhalb 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen. Der Restbetrag wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig.

Wir behalten uns vor einzelne Reisen mit anderen Zahlungsmodalitäten zu versehen. Dies entnehmen Sie der Reiseausschreibung.

### Eingeschränkte Mobilität

Diese Reise ist für Reisende mit eingeschränkter Mobilität nicht nutzbar. Gerne berät Sie unser Kundenservice bei Bedarf individuell vor Ihrer Reisebuchung ([Tel: 0541 - 98109100](tel:0541-98109100)).

### Reiseunterlagen

Ergänzende Informationen erhalten Sie mit Ihren Reiseunterlagen etwa 10 Tage vor Reisebeginn.

### Veranstalter

Mondial Tours MT SA  
CH-Locarno

Telefonnummer: 0541 - 98109100

Es gelten die aktuellen Mondial Tours Reisebedingungen.

### Hinweise

#### Reisedokumente/ Einreisebestimmungen

Für diese Reise mit Besuch der Länder Südafrika und Eswatini benötigen Bundesbürger einen noch mindestens sechs Monate über die Reise hinaus gültigen Reisepass mit mindestens sechs freien Seiten. Für touristische, Besuchs- oder Geschäftsreisen nach Südafrika mit einer Dauer von maximal 90 Tagen benötigen Deutsche grundsätzlich kein Visum – gegen Vorlage eines gültigen Rückflugtickets wird bei Einreise in aller Regel eine Besuchsgenehmigung («visitor's visa») für den Zeitraum der geplanten Reise erteilt. Für den touristischen Aufenthalt im Königreich Eswatini wird bei der Einreise ("on arrival") ein Visum für die Dauer von maximal 30 Tagen erteilt.

#### Citytax/Kurtax

Vor Ort ist eine Citytax/Kurtaxe zu entrichten.

#### Impfung

Für die direkte Einreise aus Deutschland sind keine Pflichtimpfungen vorgeschrieben. Als Reiseimpfungen werden die Standardimpfungen gemäß Impfkalender des Robert-Koch-Instituts, insbesondere Diphtherie und Tetanus, sowie eine Impfung gegen Hepatitis A empfohlen. Zudem ist für den Aufenthalt in den Nationalparks eine Malariaphylaxe empfehlenswert.

#### Eingeschränkte Mobilität

Leider ist diese Reise für Gäste mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet. Bitte kontaktieren Sie uns bezüglich Ihrer individuellen

Bedürfnisse.

### Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung der Reise beträgt 25 Personen.

### Hinweise

Bitte beachten Sie, dass die Rundgänge teilweise auf Kopfsteinpflaster stattfinden. Bitte nehmen Sie geeignetes Schuhwerk mit. Für die Teilnahme an dieser Reise ist eine körperliche Grundfitness erforderlich. Sie ist daher nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität empfehlenswert.

### Reiseversicherung

Wir empfehlen den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungspakets, inklusive einer Rücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung eventueller Rückführungskosten.

### Hinweise zu den Ausflügen

Die Seilbahnfahrt auf den Tafelberg sowie die Aussicht beim Ausflug Panorama Route sind witterungsabhängig. Beim Ausflug nach Robben Island muss der Reisepass mitgeführt werden.

**Veranstalter:** Mondial Tours MT SA | Via Bartolomeo Varenna 29 | 6600 Locarno | Schweiz

**Vermittler:** M-TOURS Erlebnisreisen GmbH | Große Straße 17-19 | 49074 Osnabrück

### Gepäckbestimmungen

Die genauen Gepäckbestimmungen teilen wir Ihnen mit Ihren ausführlichen Reiseunterlagen mit.



Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

**0541 - 981 091 00**

E-Mail: [info@m-tours.de](mailto:info@m-tours.de)

Mondial Tours MT SA, CH-Locarno



Wir empfehlen den  
Abschluss einer  
Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert  
Sie hierzu gerne.

Reisetermin: 02.11. - 16.11.2026

Unterkunftsart/Preis | Rundreise in ausgewählten 3- bis 4-Sterne-Hotels: p.P.

|                      |           |
|----------------------|-----------|
| Doppelzimmer         | 3.990,- € |
| Belegung: 2 Personen |           |
| Einzelzimmer         | 4.390,- € |
| Belegung: 1 Person   |           |

Zusatzleistungen

- Rail & Fly - 75,- €
- Ausflug «Geschichtsträchtiges Robben Island», inklusive Schifffahrten und Eintritt - 60,- €
- Ausflug «Kap der Guten Hoffnung, Chapman's Peak Drive und Pinguine am Boulders Beach» - 100,- €
- Ausflug «Panorama Route und Blyde River Canyon», inklusive Mittagessen - 70,- €

Startpunkte

- Selbstanreise zum Flughafen -

# Auszug aus den Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen der M-TOURS Erlebnisreisen GmbH (nachstehend M-TOURS genannt)



Die nachstehenden Reisebedingungen werden Bestandteil des zwischen M-TOURS und dem Kunden geschlossenen Vertrages und ergänzen insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

## M-TOURS als Reiseveranstalter

### 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde M-TOURS den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden, nachdem der Kunde von M-TOURS i.S. des Art. 250 §§ 1-3 EGBGB ordnungsgemäß informiert wurde.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch M-TOURS zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird M-TOURS dem Kunden die den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln bzw. in den Fällen des Art. 250 § 6 I EGBGB in Papierform aushändigen.

### 2. Bezahlung

2.1 M-TOURS hat zur Sicherung der Kundengelder eine Insolvenzversicherung bei der TourVERS, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg abgeschlossen.

2.2 Mit Zustandekommen des Reisevertrages und der Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von §§ 651r, 651t BGB, der Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise enthält, hat der Kunde in der Regel eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zuzüglich etwaiger Kosten einer abgeschlossenen Versicherung zu leisten. Liegt dem Reisevertrag ein individuell unterbreitetes Angebot zugrunde, gilt abweichend von dieser Regelung die dort ausgewiesene Anzahlungshöhe. Von M-TOURS lediglich vermittelte Leistungen können je nach Zahlungsbedingungen der Leistungsträger abweichende Fälligkeiten haben, über die der Kunde vor Vertragsschluss informiert wird.

2.4 Die Anzahlung ist sofort nach Rechnungserhalt und Aushändigung des Sicherungsscheines fällig. Der restliche Reisepreis ist 4 Wochen vor Abreise fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den Gründen von Ziff. 9.b abgesagt werden kann. Bei Überweisungen aus dem Ausland hat der Kunde die zusätzlich anfallenden Ge-

bühren für Auslandsüberweisungen vollständig zu tragen.

2.5 Prämien für vermittelte Versicherungen, Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind jeweils sofort fällig. Aufwendungen für das Besorgen von Visa (z.B. Visagebühren) werden, sobald der Kunde M-TOURS mit der Visabeantragung beauftragt hat, ebenfalls unmittelbar in Rechnung gestellt und fällig.

2.6 Die Reiseunterlagen werden ausschließlich nach erfolgter Gutschrift des gesamten Reisepreises auf dem Konto von M-TOURS ausgehändigt oder zugesandt. Bis zur vollständigen Bezahlung des Reisepreises steht M-TOURS gegenüber dem Kunden ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

### 3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von M-TOURS sowie aus den entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung und den gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gemachten Angaben. Etwaige Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung von M-TOURS auf einem dauerhaften Datenträger.

3.2 Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekte, die nicht von M-TOURS herausgegeben werden, sind für M-TOURS nicht bindend.

3.3 Dritte sind nicht befugt, von den Reisebedingungen oder den Ausschreibungen von M-TOURS abweichende Zusagen zu machen und/oder Vereinbarungen zu treffen. Besondere Kundenwünsche müssen durch M-TOURS ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, um Vertragsbestandteil zu werden.

3.4 Leistungen, die als Fremdleistungen direkt vom Kunden bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang von M-TOURS (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Rundfahrten, Ausstellungen, Veranstaltungen, etc.).

3.5 Wenn M-TOURS die Reise nach dem Prinzip des sogenannten „Dynamic Packaging“ (Paketierung) zusammenstellt, kann der vereinbarte Preis von den Ausschreibungen abweichen.

### 4. Leistungsänderungen

4.1 M-TOURS behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung oder Abweichung der Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu erklären.

4.2 M-TOURS verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich gem. § 651f II BGB auf einem

dauerhaften Datenträger in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Reise ist der Kunde berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn M-TOURS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung gegenüber M-TOURS geltend zu machen.

4.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

### 6. Reiserücktritt durch den Kunden

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber M-TOURS zu erklären. Sofern die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Der Rücktritt ist unter Angabe der Vorgangsnummer schriftlich zu erklären.

6.2 Bei einem Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise steht M-TOURS anstelle des Reisepreises eine Rücktrittsentschädigung zu (§ 651h BGB), sofern M-TOURS den Rücktritt nicht zu vertreten hat und/oder keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände i.S.d. § 651h III BGB vorliegen, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und ihre Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3 M-TOURS kann anstelle des konkret berechneten Entschädigungsanspruchs die folgende pauschalisierte Rücktrittsentschädigung geltend machen:

a) Busreisen  
bis 30 Tage vor Reisebeginn 25%  
ab 29. - 22. Tag vor Reisebeginn 30%  
ab 21. - 15. Tag vor Reisebeginn 45%  
ab 14. - 10. Tag vor Reisebeginn 70%  
ab 9. - 7. Tag vor Reisebeginn 75%  
ab 6. - 2. Tag vor Reisebeginn 80%  
am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 90% des Reisepreises

b) Flugreisen  
bis 61 Tage vor Reisebeginn 20%  
ab 60. - 46. Tag vor Reisebeginn 40%  
ab 45. - 31. Tag vor Reisebeginn 60%  
ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 70%  
ab 14. - 2. Tag vor Reisebeginn 85%  
am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 90% des Reisepreises

c) Schiffs- und Zuspätschalreise  
bis 90 Tage vor Reiseantritt 30%  
ab 89. - 31. Tag vor Reisebeginn 40%  
ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 70%  
ab 14. - 2. Tag vor Reisebeginn 85%  
am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 90% des Reisepreises

d) Zugpauschalreisen  
bis 45 Tage vor Reiseantritt 30%  
ab 44. - 30. Tag vor Reisebeginn 40%  
ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 60%  
ab 14. - 2. Tag vor Reisebeginn 75%  
am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 90% des Reisepreises

f) Pauschalreisen mit eigener Anreise sowie Reisen in Verbindung mit Eintrittskarten  
bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 30%  
ab 29. - 22. Tag vor Reisebeginn 35%  
ab 21. - 15. Tag vor Reisebeginn 45%  
ab 14. - 10. Tag vor Reisebeginn 65%  
ab 9. - 7. Tag vor Reisebeginn 75%  
ab 6. - 2. Tag vor Reisebeginn 80%  
am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 90% des Reisepreises

6.4 Zusätzlich kann der Preis vermittelter Leistungen (z.B. Versicherungen, Visa) sowie die Kosten fest abgenommener / bestellter Veranstaltungstickets in voller Höhe anfallen.

6.5 Bei einer Berechnung nach Ziff. 6.3 bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass M-TOURS im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

6.6 M-TOURS kann anstelle der unter Ziff. 6.3 genannten Pauschalen einen konkret berechneten Entschädigungsanspruch als Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen geltend machen, sofern der M-TOURS entstandene Schaden deutlich höher ausfällt, als die unter Ziff. 6.3 genannten Pauschalen. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. In diesem Fall wird M-TOURS die konkrete Entschädigung berechnen und begründen.

### 9. Rücktritt und Kündigung durch M-TOURS

M-TOURS kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt M-TOURS deshalb den Vertrag, so

behält M-TOURS den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt werden.

b) Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl und die Frist, binnen derer der Rücktritt durch M-TOURS möglich ist, hingewiesen wurde, in der im Vertrag bestimmten Frist, spätestens jedoch

- 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als 6 Tagen,
- 7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens 2 und höchstens 6 Tagen
- 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als 2 Tagen.

In jedem Fall ist M-TOURS verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Kunde zurück.

## 10. Haftung von M-TOURS

10.1 M-TOURS haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und die ordnungsgemäße Erbringung der bestätigten Reiseleistungen auf der Grundlage des jeweiligen Angebotes.

10.2 M-TOURS haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht Bestandteil des Reisevertrages sind und/oder die der Reisende ohne Vermittlung von M-TOURS direkt gebucht und in Anspruch genommen hat (z.B. Veranstaltungen, Ausflüge, Besuche, etc.).

10.3 Die vertragliche Haftung von M-TOURS ist bei anderen als Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit M-TOURS für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (beispielsweise Leistungsträger) verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.4 Für alle gegen M-TOURS gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, ausgenommen darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen.

10.5 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur

unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich M-TOURS hierauf berufen.

10.7 Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Kunde selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollte der Kunde vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportausübungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet M-TOURS nur, wenn M-TOURS ein Verschulden trifft.

## 11. Versicherungen

Sofern nicht anders erwähnt, sind im Reisepreis keine Versicherungen eingeschlossen.

M-TOURS empfiehlt dem Kunden ausdrücklich den Abschluss folgender Versicherungen:

- Reiserücktrittskostenversicherung,
- Reisegepäckversicherung,
- Reiseabbruchversicherung,
- Reiseunfallversicherung,
- Reisekrankenversicherung/ Auslandskrankenversicherung.

## 12. Obliegenheiten des Kunden/ Fristen

12.1 Der Kunde hat M-TOURS umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (Flugscheine, Leistungsgutscheine, Rail & Fly Pick-up Nummern und Reiseinformationen) spätestens 5 Werktage (mit Ausnahme von Ziff. 1.5) vor Reiseantritt nicht erhalten hat. In diesem Fall werden die Reiseunterlagen, Zahlungseingang bei M-TOURS vorausgesetzt, sofort per E-Mail zugesandt M-TOURS.

12.2 Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, M-TOURS einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat gegenüber der Reiseleitung vor Ort, deren Kontaktdaten in den Reiseunterlagen stehen, zu erfolgen. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden oder erreichbar, so sind etwaige Reisemängel M-TOURS an deren Sitz zur Kenntnis zu geben (Anschrift siehe Ziff. 23).

Vertragliche Minderungsansprüche (§ 651m BGB) und Schadensersatzansprüche (§ 651n BGB) sind ausgeschlossen, sofern der Kunde die Mängelanzeige schuldhaft unterlässt. M-TOURS kann die Abhilfe auch in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige oder höhere Ersatzleistung erbracht wird, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Zur Abhilfe ist M-TOURS nicht verpflichtet, wenn der Reisemangel bewusst wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe eine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Die örtliche Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dieses möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

12.3 Will der Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i BGB bezeichneten Art oder aus wichtigem, M-TOURS erkennba-

ren Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er M-TOURS zuvor eine angemessene Frist zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von M-TOURS verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, für M-TOURS erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

12.4 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Insbesondere hat er M-TOURS auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

12.5 Sofern das Gepäck des Kunden bei Flugreisen verloren geht, beschädigt wird oder nicht rechtzeitig ankommt, muss der Kunde unverzüglich eine schriftliche Schadensanzeige (P.I.R.) vor Ort bei der Fluggesellschaft, die die Beförderung durchgeführt hat, vornehmen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. M-TOURS übernimmt keine Haftung für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck, wenn jene bei der Aufgabe des Gepäckstücks auf dem Flugschein nicht ausdrücklich vermerkt worden sind. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck M-TOURS bzw. der Reiseleitung unverzüglich anzuzeigen.

12.6 Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätungen aus der EU Verordnung Nr. 261/2004 sind ausschließlich an die ausführende Fluggesellschaft zu richten.

## 14. Pass-, Visa-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

14.1 M-TOURS informiert den Kunden über die Pass- und Visafordernisse, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind und die ungefähre Dauer, die für eine Beschaffung etwaiger Dokumente erforderlich ist. Der Kunde ist jedoch für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation durch M-TOURS bedingt sind.

14.2 Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Ziff. 14.1 wird der Kunden M-TOURS vollumfassend und wahrgemäß über seine Staatsangehörigkeit, sowie die aller Mitreisenden informieren, ferner über etwaige Besonderheiten, wie beispielsweise Doppelstaatsbürgerschaften, Staatenlosigkeit, etc..

14.3 Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht

eingehalten werden, so dass der Kunde deshalb an der Reise verhindert ist, kann M-TOURS den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

14.4 M-TOURS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, Reisegenehmigungen und/oder sonstiger Dokumente durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde M-TOURS mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass M-TOURS eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 15. Zollbestimmungen

Der Kunde ist verpflichtet, sowohl die Zollbestimmungen des bereisenden Landes als auch die des Heimatlandes zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst über die geltenden Vorschriften zu informieren.

## 22. Veranstalter

M-TOURS Erlebnisreisen GmbH  
Große Straße 17 - 19  
49074 Osnabrück

Telefon: +49 (0)541 60 08 16- 70  
Fax: +49 (0)541 60 08 16- 99  
E-Mail: info@m-tours.de  
Internet: www.m-tours.de

Stand: Mai 2025

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE

**Sehr geehrte Kunden und Reisende,** die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und Mondial Tours MT SA nachfolgend «Reiseveranstalter» abgeklüß, des bei Vertragsschluss ab 01.07.2018 zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

**1. Abschluss des Reisevertrages:** Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung ausshändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Zustimmung oder Anzahlung erklärt.

**2. Bezahlung:** Nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung ist eine **Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises sofort fällig**. Mit der Bestätigung/Rechnung erhalten Sie einen Reisepreis-Sicherungsschein. **Die Restzahlung sollte bis 30 Tage vor Reiseantritt vorgenommen werden.** Nach vollständiger Zahlung erhalten Sie etwa 14 Tage vor Reisebeginn Ihre Unterlagen.

**3. Leistungen:** Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

**4. Leistungs- und Preisänderungen:** Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

**5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen:**

**5.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

- |                                                                                                       |                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 1. Bei Flugreisen mit Charter-, Linien- oder Sondertarifen, Busreisen sowie Ferienwohnungen/-häusern: |                                           |
| - bis zum 91. Tag vor Reisebeginn:                                                                    | 4 % des Reisepreises, mind. 60,- €/Person |
| - vom 90. bis 50. Tag vor Reisebeginn:                                                                | 10 % des Reisepreises                     |
| - vom 49. bis 30. Tag vor Reisebeginn:                                                                | 20 % des Reisepreises                     |
| - vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn:                                                                | 30 % des Reisepreises                     |
| - vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn:                                                                | 60 % des Reisepreises                     |
| - vom 14. bis 01. Tag vor Reisebeginn:                                                                | 80 % des Reisepreises                     |
| - bei Rücktritt am Tag des Reiseantritts/bei Nichtantritt:                                            | 95 % des Reisepreises                     |

- |                                                            |                       |
|------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Bei Schiffsreisen, Sonderzugreisen und Fernreisen:         |                       |
| - bis zum 46. Tag vor Reisebeginn:                         | 30 % des Reisepreises |
| - vom 45. bis 22. Tag vor Reisebeginn:                     | 45 % des Reisepreises |
| - vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn:                     | 60 % des Reisepreises |
| - vom 14. bis 01. Tag vor Reisebeginn:                     | 85 % des Reisepreises |
| - bei Rücktritt am Tag des Reiseantritts/bei Nichtantritt: | 95 % des Reisepreises |

2. Eintrittskarten: Für nicht im Reiseprogramm inkludierte Eintrittskarten betragen die Stornokosten 100 % ab Buchungseingang.
3. Versicherungen: Diese sind immer vermittelte Fremdleistungen. Die Prämie ist sofort und in voller Höhe fällig und wird, im Falle einer Stornierung durch den Kunden, nicht erstattet.

**5.2.** Bis 7 Tage vor Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

**5.3.** Im Falle einer Umbuchung/Namensänderung werden vom Reiseveranstalter die tatsächlich entstandenen Mehrkosten sowie ein Bearbeitungsgehalt von 50,- € pro Person erhoben. Namensänderungen bei Flugreisen sind nur in Ausnahmefällen und auf Anfrage möglich. Anfallende Namensänderungs-Gebühren bei den Airlines werden dem Kunden belastet. Gegebenenfalls fallen je nach Verfügbarkeit der Flugplätze zusätzliche Flugpreise an.

**6. Nicht in Anspruch genommene Leistung:** Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

**7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter:** Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- A. Ohne Einhalten einer Frist:** Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- B. Bis 2 Wochen vor Reiseantritt:** Bei Nichterreichen einer ausgeschrieben oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis innerhalb 14 Tagen zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich ein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.
- C. Bis 4 Wochen vor Reiseantritt:** Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

**8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände:** Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer, unvermeidbarer, und außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern.

**9. Haftung des Reiseveranstalters:**

**9.1.** Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für: Die gewissenhafte Reisevorbereitung; die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Leistungsträgers; die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat; die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

**9.2.** Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungsbringung betrauten Person.

**9.3.** Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderung

ungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

**10. Gewährleistung:**

- A. Abhilfe:** Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- B. Minderung des Reisepreises:** Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelhaftem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- C. Kündigung des Vertrages:** Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zustunten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese für ihn von Interesse waren.
- D. Schadenersatz:** Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

**11. Beschränkung der Haftung:**

**11.1.** Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**11.2.** Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis 75.000,- € je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4.000,- €. Liegt der Reisepreis über 1.350,- €, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

**11.3.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

**11.4.** Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

**12. Mitwirkungspflicht:** Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zu Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

**12.1. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen:**

**A.** Der Reisegast wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige («P.I.R.») der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und der Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

**B.** Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchstaben A innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

**13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung:** Ansprüche nach den §§ 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschale über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Wir weisen für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/> oder hin.

**14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens:** Aufgrund der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens sind wir verpflichtet, Sie bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sowie sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so sind wir verpflichtet, Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald uns bekannt ist, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, werden wir Sie hiervon in Kenntnis setzen. Wechselst die zunächst genannte ausführende Fluggesellschaft, so werden wir Sie unverzüglich über den Wechsel informieren. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: [https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban\\_de](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de).

**15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:**

**15.1.** Der Reiseveranstalter stellt den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaeinfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

**15.2.** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**15.3.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

**16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

**17. Gerichtsstand:** Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz oder am Sitz des Generalagents verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters/Generalagents maßgebend.

**18. Datenschutz:** Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allen zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Reiseverhältnisses bzw. der Abwicklung des Reisevertrages notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Lit. a und b DSGVO erhoben. An die einzelnen Leistungsträger der von Ihnen gebuchten Reise werden nur jeweils die Daten übermittelt, die zur Erbringung der jeweiligen Reisedienstleistungen notwendig sind. Dabei erfolgt je nach Buchung gegebenenfalls auch eine Übermittlung in sogenannte Drittländer (Länder außerhalb der EU/des EWR). Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte findet nicht statt. Soweit wir gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, müssen wir Ihre Daten an auskunftsberechtigte staatliche und private Stellen übermitteln. Unsere Mitarbeiter sind gemäß § 62 BDSG auf die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichtet; wir stellen sicher, dass die Vorschriften über den Datenschutz auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

**19. Veranstalter:** Mondial Tours MT SA, Via Varenna 29, C.P. 224, 6600 Locarno, Schweiz, Register: CH-509.3.001.358-5  
**Vermittlungsagentur:** Mondial Tours GmbH, Im Lehrer Feld 44, 89081 Ulm, Amtsgericht Ulm, HRB 1735

**Stand:** 01. August 2022

## FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Mondial Tours GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Mondial Tours GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

### Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kosten-erstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Mondial Tours GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, Hamburg abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung [oder gegebenenfalls die zuständige Behörde] (HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, D-20354 Hamburg, Telefon +49 (0) 40 53 799 360, E-Mail insolvenz@hansemerkur.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Mondial Tours GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:  
[www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)

## Konsumenteninformation zur Reisegarantie für Pauschalreisen

### Wo bin ich geschützt? Bei wem und durch wen?

Achten Sie darauf, dass Ihr Reisebüro, bei dem Sie sich für Ihre Pauschalreise beraten lassen, diese reservieren und dafür Zahlungen leisten, die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheiten erfüllt. Verlangen Sie insbesondere den Nachweis, dass Sie bei einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit oder einem Konkurs Ihres Vertragspartners keinen Schaden erleiden.

Wird die Sicherstellung Ihres Geldes nicht nachgewiesen, können Sie jederzeit von Ihrem Vertrag zurücktreten. Dieser Schritt muss dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro schriftlich mitgeteilt werden.

Sehr einfach und in transparenter Form ist dieser Nachweis durch das Signet des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche erbracht. Sie finden dieses Gütesiegel in den Verkaufslokalitäten, in den Reisekatalogen, im Internet oder in den schriftlichen Unterlagen Ihres Reisebüros.

Der aktuelle Stand der Teilnehmer am Garantiefonds wird im Internet unter [www.garantiefonds.ch](http://www.garantiefonds.ch) publiziert.

### Unser Logo signalisiert:

- professionelle Arbeitsweise
- gesunde finanzielle Basis mit angemessener Haftpflichtversicherung
- Sicherstellung Ihres einbezahlten Reisegeldes und der Kosten für die Rückreise bei allfälliger Insolvenz

### Der Garantiefonds auf einen Blick

Der Garantiefonds ist eine Gründung des Schweizerischen Reisebüro-Verbandes SRV. Sie erfolgte 1994 unter Mithilfe der grössten Reiseveranstalter in der Form einer unabhängigen Stiftung. Dem Stiftungsrat gehören Vertreter der Reisebranche aus der gesamten Schweiz und weitere Berater an.

Am Garantiefonds nehmen rund 1500 schweizerische und liechtensteinische Veranstalter oder Vermittler von Pauschalreisen teil. Sie erfüllen die von der Stiftung festgelegten Anforderungen in bezug auf Fachkompetenz und Solvenz.

Der Garantiefonds wird aus den Beiträgen ihrer Teilnehmer, sowie aus dem Ertrag der Anlagen finanziert.

### Das Bundesgesetz über Pauschalreisen

Das Bundesgesetz über Pauschalreisen regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und seinem Vertragspartner für die Pauschalreise.

Das Gesetz regelt u.a. Vertragsform und -inhalt, die Haftpflichtfrage, Sicherstellung der Kundengelder und der Kosten für die Rückreise bei Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners.

### Wann handelt es sich um eine Pauschalreise?

Eine Pauschalreise besteht aus einer im Voraus festgelegten Verbindung von mindestens zwei der folgenden Reisekomponenten (Minimaldauer 24 Stunden oder eine Übernachtung):

- Beförderung
- Unterbringung
- andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistung von Beförderung und Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen

### Wer ist Ihr Vertragspartner?

1. **Das Reisebüro**, wenn es Ihnen bei der Reservation Ihrer Pauschalreise den Reiseveranstalter nicht explizit bekanntgibt oder die Pauschalreise in eigener Regie oder nach Ihren Vorgaben organisiert.
2. **Der Reiseveranstalter**, wenn die Buchungsstelle als Vermittler handelt.
3. **Ihr Vertragspartner** kann sein: ein Reiseunternehmen, eine Transportgesellschaft, ein Broker, ein Hotel, ein Verkehrsbüro oder eine andere Person/Organisation die Pauschalreisen organisiert.

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzes über Pauschalreisen gelten auch für im Internet, in Wurfprospekten und Grossinseraten angebotene Pauschalreisen.

### Was kann ich tun, um nicht geschädigt zu werden?

Fragen Sie bei der Buchung nach den Reisevertragsbedingungen. Jeder seriöse Pauschalreiseanbieter gibt Ihnen diese in schriftlicher Form ab. Es muss daraus ersichtlich sein, an wen Sie sich bei Insolvenz Ihres Vertragspartners wenden können.

Stellt ein Leistungsträger (Geschäftspartner Ihres Reisebüros/Reiseveranstalters, z.B. ein Transportunternehmen, Hotel, Mietwagenfirma, lokaler Betreuer oder andere Dienstleister) die Gültigkeit Ihrer Reisedokumente in Frage, so bestehen Sie auf die vorbehaltlose Erbringung der von Ihnen bezahlten Leistungen. Er ist grundsätzlich zur vereinbarten und bestätigten Leistung verpflichtet, unabhängig davon, ob ihm diese durch Ihr Reisebüro/ Veranstalter bereits vergütet wurden.

Bei Schwierigkeiten wenden Sie sich an die in den Reiseunterlagen genannte Kontaktstelle; üblicherweise handelt es sich um Ihre Reiseleitung oder einen lokalen Vertreter, in vielen Fällen auch um einen 24-h-Telefon-service.

Unter Umständen kann Ihnen auch eine am Reiseziel vorhandene Vertretung eines anderen schweizerischen

Reiseveranstalter (die grösstenteils dem Garantiefonds angeschlossen sind) behilflich sein; in Koordination mit unserer Geschäftsstelle.

Notfalls können Sie unsere Geschäftsstelle zu Bürozeiten telefonisch oder per Fax/Email um Rat fragen.

## Die Leistungspflicht des Garantiefonds

Ihr Vertragspartner muss Sie für die von Ihnen bezahlten, von ihm oder seinem Leistungsträger nicht erbrachten Leistungen entschädigen. Wenden Sie sich deshalb immer zuerst an ihn, allenfalls via Ihr Reisebüro.

Ist Ihr Vertragspartner Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche, erstattet Ihnen dieser im Falle der Insolvenz/Konkurses Ihres Vertragspartners vor Abreise die einbezahlten Gelder. Bei Zahlungsunfähigkeit nach Reisebeginn übernimmt der Garantiefonds die Rückreisekosten, sofern die Leistungsträger ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

## Leistungen, für die der Garantiefonds nicht aufkommt

Der Garantiefonds übernimmt nur Kosten, die im Bundesgesetz über Pauschalreisen, Art. 18 unter dem Abschnitt Sicherstellung vorgesehen sind.

Durch den Garantiefonds nicht gedeckt sind:

- gebuchte Einzelleistungen wie z.B. Flug, Bahn, Fähre, Hotel, Ferienwohnung, Mietwagen etc.
- Gutscheine, Gutschriften, Wettbewerbspreise etc.
- Kommunikationskosten, Taxispesen und andere, nicht direkt für Reiseleistungen anfallende Spesen
- Annullationskosten

## Was muss ich im Schadenfall beachten?

1. Melden Sie der Geschäftsstelle des Garantiefonds sofort, aber nicht später als 60 Tage nach Reiseende, Ihre Forderungen an. Auf verspätete Forderungen kann nicht eingetreten werden.
2. Bewahren Sie alle Beweismittel über geleistete Zahlungen auf. Wir können nur auf belegte Forderungen eingehen.
3. Ihr Anspruch ist auf den von Ihnen bezahlten Reisepreis beschränkt und gilt für Realersatz oder Geldleistung. Der Garantiefonds übernimmt keine Haftung für Zusatz- oder Folgekosten, die im Zusammenhang mit einem Schadenereignis entstehen können.
4. Bei vom Garantiefonds abgegoltenen Kosten oder Leistungen treten Sie diesem Ihre Ansprüche gegen Dritte ab.
5. Reiseveranstalter, welche Teilnehmer am Garantiefonds sind, verpflichten sich, die im Rahmen einer Pauschalreise vertraglich vereinbarten Leistungen auch dann zu erbringen, wenn das vermittelnde Reisebüro (Agentur) zahlungsunfähig wird.

## Der Ombudsman der Schweizer Reisebranche

Die Stiftung Garantiefonds der Schweizer Reisebranche ist neutral und steht allen Reisebüros und Reiseveranstaltern, welche eine solide finanzielle Grundlage und Fachkompetenz ausweisen, offen. Sie wählt und stellt den Ombudsman der Schweizer Reisebranche, der seine guten beratenden Dienste allen Konsumenten, die Unstimmigkeiten mit der Reisebranche im weitesten Sinne haben, zur Verfügung. Er ist bestrebt für alle Beteiligten eine ausgewogene faire Lösung zu finden.

Sie erreichen ihn:

Ombudsman der Schweizer Reisebranche  
Etzelstrasse 42  
Postfach  
8038 Zürich

Tel. 044 485 45 35  
Email [info@ombudsman-touristik.ch](mailto:info@ombudsman-touristik.ch)  
Internet [www.ombudsman-touristik.ch](http://www.ombudsman-touristik.ch)

## Wir wünschen Ihnen eine gute, sorgenfreie Reise!

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte in erster Linie an Ihr Reiseunternehmen. Sollten Sie keine Hilfe erhalten, steht Ihnen auch unser Geschäftsstelle zur Verfügung:

Garantiefonds der Schweizer Reisebranche  
Etzelstrasse 42  
Postfach  
8038 Zürich

Tel. 044 488 10 70  
Email [info@garantiefonds.ch](mailto:info@garantiefonds.ch)  
Internet [www.garantiefonds.ch](http://www.garantiefonds.ch)

Auf der Homepage des Garantiefonds finden Sie alle Teilnehmer nach Ort und nach Namen des Reisebüros oder Reiseveranstalters sowie weitere nützliche Informationen.

Mit dem hierunter versehenen Stempel bestätigt das Reisebüro/Reiseveranstalter die Teilnahme am Garantiefonds:

**Mondial Tours MT SA**

**Via Varenna 29**

**CH-6600 Locarno Schweiz**